

110. Findet §. 56 Nr. 3 St.P.D. Anwendung auf Mitbeschuldigte, welche als Zeugen vernommen werden, nachdem sie außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, oder sind sie dann stets zu be-
eidigen?

St.P.D. §§. 56 Nr. 3. 60.

Vgl. Bd. 5 Nr. 124.

II. Straffenat. Ur. v. 26. Juni 1883 g. R. Rep. 1436/83.

I. Schwurgericht Posen.

Wider den Maurergefellen B. und die Witwe B. war durch Beschluß vom 6. April 1883, als hinreichend verdächtig, in der Nacht vom 10. zum 11. November 1882 in S. gemeinschaftlich vorsätzlich die Witwe L. getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben, das Hauptverfahren eröffnet, und zugleich der Beschluß gegen die Näherin W. ergangen, sie außer Verfolgung zu setzen als nicht hinreichend verdächtig, in Gemeinschaft mit den Beschwerdeführern die vorgebaute That ausgeführt, bzw. denselben zur Begehung derselben durch Rat oder That wesentlich Hilfe geleistet zu haben. In der Hauptverhandlung wurde die W. als Zeugin gehört, vom Gerichtshof aber beschloffen, sie uneideten zu lassen, da sie „der Teilnahme oder Begünstigung hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That verdächtig erscheine.“

Aus den Gründen:

Die Revision geht davon aus, daß der Schwurgerichtshof nicht berechtigt gewesen sei, mit dem unangefochten gebliebenen Beschluß der

Strafkammer vom 6. April d. J. wegen der W. sich in Widerspruch zu setzen. Allein mit Unrecht. Das Gesetz enthält keine entsprechende Bestimmung; der Zusammenhang seiner Vorschriften aber läßt keinen Zweifel darüber, daß der erkennende Richter bei der Prüfung der Verdächtigkeit von Zeugen durch Beschlüsse, welche der Hauptverhandlung vorangegangen sind, nicht gebunden erscheint.

Nach §. 56 Nr. 3 St.ß.O. sind unbeeidigt zu vernehmen: Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind. Bei der Beratung über diese Vorschrift in der Reichstagskommission wurde von einem Mitgliede derselben der Antrag gestellt, Mitbeschuldigte, welche außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen sind, von der Beeidigung ebenfalls auszuschließen; der Antrag wurde indes alsbald zurückgezogen. Nach dem Erlaß des Gesetzes ist in der Doktrin aus diesem Gergange der Schluß gezogen worden, daß auf solche Mitbeschuldigte §. 56 Nr. 3 a. a. O. nicht anwendbar sei. Auf diese Ausführung ist in der Revision hingewiesen. Indes kann derselben nicht beigetreten werden; und zwar sowohl für den Fall der Freisprechung wie für den Fall eines Beschlusses, durch den der Abzuhörende außer Verfolgung gesetzt ist; denn es kommt bei der Prüfung der Anwendbarkeit des §. 56 Nr. 3 a. a. O. innerhalb der Hauptverhandlung nur auf das Ergebnis dieser Hauptverhandlung an und nur die Erwägung, ob ein Zeuge nach diesem Ergebnis der Teilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig ist, nicht aber ob er dessen etwa früher verdächtig war, ist für die Anwendung des §. 56 Nr. 3 a. a. O. von Bedeutung.

Insbefondere stützt sich der Beschluß, einen Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen, auf die aktenmäßigen Ergebnisse der Voruntersuchung (§. 202 St.ß.O.); dagegen bildet die im Eröffnungsbeschluß bezeichnete That in der Gestalt, welche sie durch das Ergebnis der Hauptverhandlung erhält, nach §. 263 St.ß.O. den Gegenstand der Urteilsfindung, folgerweise auch den Gegenstand der Untersuchung im Sinne des §. 56 Nr. 3 a. a. O. Über die Ergebnisse der Verhandlung und den dadurch begründeten Verdacht hat das Gericht zufolge §. 260 St.ß.O. nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden.

Die Fassung des Beschlusses läßt klar erkennen, daß der Gerichtshof aus thatsächlichen Gründen zu dem Verdacht einer straffälligen

Beteiligung der W. an dem den Beschwerdeführern schuld gegebenen Morde gelangt ist. Ob diese Beteiligung als Teilnahme — in dem weiteren Sinn, den §. 56 Nr. 3 St.ß.D. damit verbindet —, oder als Begünstigung zu qualifizieren sein würde, hat der Gerichtshof dahingestellt sein lassen; bei der nahen Verwandtschaft verschiedener Thätigkeitsformen der Teilnahme und der Begünstigung erscheint dies als eine der Sachlage entsprechende Vorsicht, welche keinen Schluß auf eine etwaige Verkennung der durch §. 56 Nr. 3 a. a. D. gegebenen Rechtsbegriffe zuläßt.